



Dachverband der
österreichischen
Sozialversicherungen

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@sozialversicherung.at
Zl. RLVB-43.00-2023/89302 Ht

Wien, 20. Dezember 2023

Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen im Burgenland (Burgenländisches Chancengleichheitsgesetz - Bgld. ChG); Einleitung des Begutachtungsverfahrens

Bezug: Ihr E-Mail vom 1. Dezember 2023,
GZ: VDL/L.L135-10002-33-2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Dachverband der Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung.

Zu § 31 – Ersatz durch die Träger der Sozialversicherung

Zu den Erläuterungen wird angemerkt, dass es den beispielhaft angeführten § 80 BPGG nicht gibt. Eine Richtigstellung wäre erforderlich (gemeint ev. § 13 BPGG?).

Zu § 49 Amtshilfe und Auskunftspflichten

Gegen die vorgesehene Auskunftspflicht bestehen keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Dachverband:
Der stellvertretende Büroleiter:

Dr. Alexander Burz
elektronisch gefertigt

